

FR_GERICHTE 603 2019 140 vom 27. Dezember 2019

FR Kantonsgericht, 2019-12-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_603_2019_140

FR: FR_GERICHTE 603 2019 140 du 27 décembre 2019

IT: FR_GERICHTE 603 2019 140 del 27 dicembre 2019

Regeste

Urteil des III. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Strassenverkehr und Transportwesen

Erwägungen

E. 3

Abs. 1 der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 [VRV; SR 741.11]). Das Mass der Aufmerksamkeit, das vom Fahrzeuglenker verlangt wird, richtet sich nach den gesamten Umständen, namentlich der Verkehrsdichte, den örtlichen Verhältnissen, der Zeit, der Sicht und den voraussehbaren Gefahrenquellen (Urteil BGer 1C_266/2014 vom 17. Februar 2015 E. 3.6). Gemäss Art. 41b VRV muss der Fahrzeugführer überdies vor der Einfahrt in einen Kreisverkehrsplatz die Geschwindigkeit mässigen und den im Kreis von links herannahenden Fahrzeugen den Vortritt lassen; dass der Beschwerdeführer vorliegend gemäss dem rechtskräftigen Strafurteil bei der Einfahrt in den Kreisverkehr den Vortritt des von links kommenden Fahrrades missachtet hat, so dass es zu einer Kollision kam, bei dem sich der Fahrradfahrer am Arm verletzte. Bei dieser Sachlage kann nicht von einer geringen Gefahr im Sinne des Gesetzes ausgegangen werden. Bei den vom Beschwerdeführer verletzten Strassenverkehrsvorschriften handelt es sich um zentrale Verkehrs- vorschriften, deren Missachtung regelmässig zu schweren Unfällen führt. Insbesondere kann eine unangemessene Fahrweise beim Befahren eines Kreisels Fahrradfahrer gefährden (siehe WALTER/ACHERMANN/STÜRMER/SCARAMUZZA/NIEMANN/CAVEGN, Fahrradverkehr, bfu-Sicherheits- dossier Nr. 08/2012, S. 256 f.). Diese konkrete und erhebliche Gefahr hat sich denn auch in einem Verkehrsunfall, bei dem sich der Fahrradfahrer eine Fraktur an der linken Hand zugezogen hat, unmittelbar realisiert. Das Verhalten des Beschwerdeführers kann demnach nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht als leichte Widerhandlung qualifiziert werden (vgl. Urteile BGer 1C_61/2015 vom 1. Mai 2015; 1C_218/2009 vom 26. November 2009; 1C_267/2010 vom 14. September 2010 E. 3.2). Die Vorinstanz ist damit zu Recht von einer mittelschweren Wider- handlung im Sinne von Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG ausgegangen; dass schliesslich hinsichtlich der Dauer des Führerausweisentzuges bzw. des Fahrverbotes nach Art. 16 Abs. 3 SVG die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind, namentlich die Gefähr- dung der Verkehrssicherheit, das Verschulden, der Leumund als Motorfahrzeugführer sowie die Kantonsgericht KG Seite 5 von 6 berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen. Die Mindestentzugsdauer darf jedoch nicht unterschritten werden. Nach einer mittelschweren Widerhandlung ist der Führerausweis gemäss Art. 16b Abs. 2 lit. a SVG für mindestens einen Monat zu entziehen; dass die Vorinstanz damit dem Beschwerdeführer zu Recht wegen einer mittelschweren Wider- handlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften

ein Fahrverbot für die (minimale) Dauer von einem Monat erteilte; dass der Beschwerdeführer jedoch in seiner Beschwerde in formeller Hinsicht zwar grundsätzlich zu Recht zu Recht rügte, dass sein Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden sei, weil ihm vor Erlass der Verfügung keine Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt wurde (vgl. zur vorgängigen Anhörung bei im Ausland wohnhaften Personen Entscheid der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen IV-2015/240 vom 28. April 2016); dabei ist auch zu berücksichtigen, dass zugleich auch der Ausgang des Strafverfahrens nicht abgewartet wurde, was – obwohl der Beschwerdeführer gemäss dem Anzeigerapport eingeräumt hatte, dass er den Vortritt des Fahrradfahrers missachtet hatte – zur möglichen genaueren Klärung der Sachlage angebracht gewesen wäre (siehe auch Urteil KG FR 603 2016 215 vom 11. Januar 2017); dass jedoch nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine – nicht besonders schwerwiegende – Verletzung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise als geheilt gelten kann, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann (BGE 127 V 431 E. 3d/aa). Von einer Rückweisung der Sache an die Verwaltung ist selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs dann abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 132 V 387 E. 5.1 mit Hinweis); dass vorliegend – unabhängig davon, ob die Gehörsverletzung als schwerwiegend zu qualifizieren ist – eine Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf führen würde, da aufgrund der Stellungnahme der Vorinstanz und des mittlerweile vorliegenden Strafurteils davon auszugehen ist, dass sie einen im Ergebnis gleichlautenden Entscheid treffen würde. Insbesondere ist auch zu berücksichtigen, dass das Kantonsgericht vorliegend über dieselbe Kognition wie die Vorinstanz verfügt (siehe Urteil BGER 1C_611/2018 vom 13. November 2018 E. 2.3), und dass sich der Beschwerdeführer auch nach dem Strafurteil vor dem Kantonsgericht nicht mehr vernehmen liess. Von einer Rückweisung infolge Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist daher abzusehen, dass die Gerichtskosten auf CHF 600.- festzulegen und dem Verfahrensausgang entsprechend dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 131 Abs. 1 VRG; Art. 1 und 2 des kantonalen Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz [TarifVJ; SGF 150.12]) und mit dem Kostenvorschuss zu verrechnen sind; dass keine Parteientschädigung geschuldet ist (Art. 137 Abs. 1 VRG); (Dispositiv auf nachfolgender Seite)

Kantonsgericht KG Seite 6 von 6 erkennt der Hof: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. II. Die Gerichtskosten von CHF 600.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. III. Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 27. Dezember 2019/dgr Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber-Praktikant:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.